

# Rahmenkonzept der LKJ zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes in den Arbeitsgemeinschaften der Kulturellen Jugendarbeit NRW und in den Jugendkunst- und Kreativitätsschulen

Stand: April 2024

## Einleitung

Die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V. (LKJ NRW) ist der Dachverband der Kulturellen Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen. Ihre Mitglieder sind Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften, die in unterschiedlichen Sparten Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Fortbildungen für Multiplikator\*innen durchführen. Hierzu gehören auch die rund 60 Jugendkunstschulen sowie das Freiwillige Soziale Jahr Kultur und Bildung mit zurzeit rund 300 Einsatzplätzen. Hauptzielgruppen sind Haupt- und Ehrenamtliche sowie freiberufliche Künstler\*innen aus den unterschiedlichen kulturellen Sparten, die als Multiplikator\*innen fungieren.

Mithilfe des dachverbandlichen Rahmenkonzeptes zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetz werden übergeordnete Strukturen für die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt entwickelt und bereitgestellt.

Das Rahmenkonzept gibt den aktuellen Erkenntnisstand wieder. Es wird nach Bedarf und neuen Erkenntnissen angepasst.

## Gesetzliche Grundlage

Nach dem Landeskinderschutzgesetz (LKSG) NRW „ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept). Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.“ (LKSG, § 11 Absatz 1)

„Kinder und Jugendliche sind [...] entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen und in geeigneter Weise über ihre Rechte zu informieren.“ (LKSG, § 3 Absatz 2)

„Die Umsetzung von Kinderschutzkonzepten [...] soll in den Einrichtungen und Angeboten durch die Träger fachlich beraten und durch Qualifizierungsangebote unterstützt werden.“ (LKSG NRW § 11 Absatz 6)

## Ziele des Rahmenkonzepts

Als nach §75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die Umsetzung von Angeboten Kultureller Jugendarbeit, die sich an den Bedarfen und Interessen der Kinder und Jugendlichen orientieren, höchste Priorität. Die LKJ NRW möchte zu einem Umfeld beitragen, in dem sich Kinder und Jugendliche wohl und sicher fühlen und in dem jegliche Art von Gewalt verhindert wird.

Für ein handlungs- und tragfähiges Netzwerk erhalten ehrenamtliche, freie und feste Mitarbeiter\*innen einen konkreten Handlungsrahmen und Unterstützungsangebote.

Die Ziele dieses Gesamtkonzepts lauten daher:

- Sensibilisierung und Information der Vorstände, der Mitarbeitenden und aller weiteren Akteur\*innen über grundsätzliche Fragestellungen zum Thema Prävention vor jeglicher Art von Gewalt
- Definition von allgemein geltenden Schutzmaßnahmen für Aktivitäten in der Kulturellen Jugendarbeit NRW
- Beschreibung von Unterstützungsangeboten
- Definition eines Handlungsrahmens und gemeinsamer Grundsätze gegen (sexualisierte) Gewalt als Positionierung sowohl nach innen (gegenüber Mitgliedern und Mitarbeitenden) als auch nach außen (gegenüber Ministerien, Gremien und Kooperationspartner\*innen)

## Zielgruppe

Die in diesem Konzept genannten Maßnahmen richten sich in erster Linie an alle Personen, die in einem Vertrags- oder Arbeitsverhältnis oder in ehrenamtlicher Tätigkeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Dies sind:

- Mitarbeiter\*innen, haupt- und ehrenamtliche Referent\*innen der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit und ähnliche Kräfte.

Die Angebote finden statt in Einrichtungen der Kulturellen Jugendarbeit und bei Kooperationspartnerinnen.

Dies sind:

- Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften
- Jugendkunst- und Kreativitätsschulen
- Musikschulen
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Schulen / Berufskollegs
- Kindertageseinrichtungen
- Kultureinrichtungen
- (Wohlfahrts)Verbände

- Religionsgemeinschaften
- dem öffentlichen Raum
- sonstigen Orten

## Präventionsmaßnahmen

- Referent\*innen, Kooperationspartner\*innen, Teilnehmende, Eltern und Interessierte werden über Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt informiert und in der Präventionsarbeit unterstützt.
- (Kunstspartenspezifische) Methoden und Maßnahmen zur Sensibilisierung, Beratung und Prävention werden entwickelt oder zur Verfügung gestellt.

## Netzwerke und Kooperation

- Die Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften, Jugendkunst- und Kreativitätsschulen sind in einem regelmäßigen Fachaustausch in Form der kollegialen Beratung.
- Die Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften, Jugendkunst- und Kreativitätsschulen beteiligen sich an Netzwerken zum Kinderschutz.
- Die Themen, Bedarfe und Interessen der Mitglieder werden bei der LKJ NRW e.V. gebündelt und auf Landesebene vertreten.

## Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten in der Kulturellen Jugendarbeit - Eckpunkte

### 1. Grundsätzliches

- Alle Einrichtungen und Angebote der Kulturellen Jugendarbeit NRW wirken auf die Entwicklung eines Schutzkonzeptes hin.
- Fortbildungen und Beratungen sind unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und die Umsetzung der Schutzkonzepte aktiv mitzutragen.
- Die Einrichtungen und Angebote der Kulturellen Jugendarbeit NRW haben die Möglichkeit, bei der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt begleitet und beraten zu werden.
- Es wird sichergestellt, dass diejenigen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und in Kontakt sind, das jeweilige Schutzkonzept und die darin aufgeführten Anforderungen und Maßnahmen kennen.
- Das Schutzkonzept der Einrichtung / des Angebotes ist für jede\*n frei zugänglich.

## 2. Leitbild

- Das Leitbild der LKJ ist Grundlage für die Kulturelle Jugendarbeit der Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften und der Jugendkunst- und Kreativitätsschulen in Nordrhein-Westfalen und damit auch Grundlage für die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten in der Kulturellen Jugendarbeit NRW.

## 3. Risiko- und Potentialanalyse

- Zu Beginn der Schutzkonzeptentwicklung wird eine Risiko- und Potentialanalyse durchgeführt. Diese beinhaltet:
  - vorhandene Schutzmaßnahmen
  - vorhandene Gefährdungspotentiale und Risiken
  - Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, Beziehungsgestaltung der Angebote

## 4. Partizipation

- Kinder und Jugendliche werden als Partner\*innen bei der Entwicklung von Schutzkonzepten altersangemessen beteiligt.
- Auch alle weiteren relevanten Akteur\*innen werden bei der Entwicklung von Schutzkonzepten beteiligt. Hierzu gehören auch Vorstände und die Mitgliederversammlung. Dabei wird das eigene Rollenbild im Verhältnis zu den Kindern und Jugendlichen reflektiert.

## 5. Verhaltenskodex:

- Im dialogischen Verfahren werden einrichtungs-/bereichsbezogene Verhaltensrichtlinien für die Personen, die innerhalb des LKJ-Verbundes Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, erarbeitet.

## 6. Qualifizierungsangebote

- Alle Personen, die ab dem 1. Januar 2025 regelmäßig in einem Vertrags- oder Arbeitsverhältnis oder in ehrenamtlicher Tätigkeit innerhalb des LKJ-Verbundes Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, absolvieren innerhalb von 6 Monaten ein Qualifizierungsangebot zum Thema Kinderschutz und Prävention bei der LKJ / den Landesarbeitsgemeinschaften oder bei geeigneten Fachstellen.  
Begründete Ausnahmen sind möglich.
- Die Qualifizierungen von in der Regel drei Stunden werden alle drei Jahre wiederholt.
- Die Qualifizierungen sind kostenfrei, Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

Die Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften überprüfen die Nachweise.

Werden die Qualifizierungsnachweise nicht erbracht, können die Personen nicht weiter beschäftigt werden.

## 7. Ansprechpartner\*innen Kinder- und Jugendschutz

- Jede Landesarbeitsgemeinschaft / Jugendkunstschule hat eine\*n Ansprechpartner\*in für Kinder- und Jugendschutz im Schutzkonzept benannt.
- Gegebenenfalls wird eine externe Fachkraft hinzugezogen.

## 8. Notfallplan

- Das Schutzkonzept enthält einen Handlungsleitfaden zur sicheren Orientierung und Dokumentation im Verdachtsfall.

## 9. Erweitertes Führungszeugnis

- Die Träger der Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind.
- Mitarbeitende, die unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, legen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vor.
- Die Einsichtnahme erfolgt in der Regel vor Beginn der Tätigkeit.
- Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der erstmaligen Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.
- Mindestens alle fünf Jahre ist eine erneute Einsichtnahme erforderlich.
- Führungszeugnisse, die bei anderer Stelle bereits vorliegen, werden mit einer entsprechenden Bescheinigung dieser Stelle anerkannt.
- Liegt aus zeitlichen Gründen noch kein Führungszeugnis vor, oder bei einmaligen / eintägigen Veranstaltungen ohne Übernachtung, muss alternativ eine Selbstauskunftserklärung vor Beginn der Tätigkeit abgegeben werden.

## 10. Vereinbarung mit Referent\*innen

- Alle Personen, die in einem Vertrags- oder Arbeitsverhältnis oder in ehrenamtlicher Tätigkeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, verpflichten sich, das jeweilige Schutzkonzept einzuhalten.

## 11. Vereinbarung mit Kooperationspartner\*innen

- Alle Kooperationspartner\*innen verpflichten sich zur Einhaltung dieser Eckpunkte.

## 12. Qualitätsentwicklung / Berichtswesen

- Die Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften, Jugendkunst- und Kreativitätsschulen sind verpflichtet, Informationen für die Verfahren zur Qualitätsentwicklung, -beratung und -sicherung bereitzustellen.
- Die LKJ beteiligt sich an dem Berichtswesen gemäß Landeskinderschutzgesetz NRW.